

Antrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE

Thema: **Umsetzung des Verfassungsgerichtshofurteils zu Ersatzschulen in freier Trägerschaft**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag darzulegen, welche Schlussfolgerungen die Staatsregierung aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen zu Ersatzschulen in freier Trägerschaft (Az.: Vf.25-II-12) ableitet und welche Maßnahmen in welchem Zeitrahmen umgesetzt werden sollen;
2. dem Landtag bis zum 31. März 2014 eine Übergangsregelung zur Genehmigung und Förderung der allgemeinbildenden Ersatzschulen unter Beachtung der Maßgaben des Verfassungsgerichtshofurteils vorzulegen;
3. mit den Trägern der freien Schulen sofort die Verhandlungen zur Neuregelung der Festsetzung der Sachausgaben wieder aufzunehmen und mit dem Schuljahr 2014/15 umzusetzen.

Begründung:

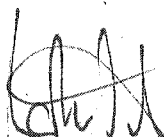
Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erklärte die Normenkontrollklage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE in allen Punkten als begründet. Mit dem Urteil (Az.: Vf.25-II-12) vom 15. November 2013 wurden große Teile des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft

Dresden, den 5. Dezember 2013

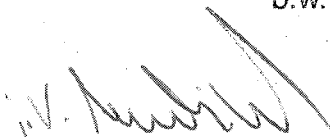
b.w.



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion



Martin Dülig, MdL
und Fraktion



Rico Gebhardt, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 06. DEZ. 2013

Ausgegeben am: 09. DEZ. 2013

(SächsFrTrSchulG), Regelungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) sowie Teile der Anlage zur Zuschussverordnung für unvereinbar mit der Verfassung des Freistaates Sachsen erklärt. Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2015 neue Regelungen zu treffen.

Die Antragsteller fordern die Staatsregierung auf, dem Landtag ihre Schlussfolgerungen aus dem Urteil sowie den Zeitplan für die umzusetzenden Maßnahmen darzulegen sowie bis zum Ende des ersten Quartals 2014 eine Übergangsregelung vorzulegen. Die bereits vor dem Urteil begonnenen Verhandlungen zur Neuregelung der Sachausgaben gemäß § 15 Abs. 4 SächsFrTrSchulG für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft sind unverzüglich wieder aufzunehmen, sodass Änderungen mit Beginn des Schuljahres 2014/15 greifen können.